Fachbereich Jobcenter

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Fachdienste 56.1-8
des Fachbereichs Jobcenter
und die Stadt Göttingen –
Fachbereich Jobcenter

Ansprechzeiten:
Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

Rundschreiben Nr. 47 /2016-SGB II

Änderung der Regelung zu den angemessenen Kosten der Unterkunft für Haushaltsgemeinschaften

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Regelungsinhalt
Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG)[1] und des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen[2] ist bei der Frage der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße und der angemessenen Kosten der Unterkunft aus Gründen der Rechtssicherheit auch dann von einer Wohngemeinschaft auszugehen, wenn Verwandte, die keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II bilden, eine Wohnung gemeinsam nutzen. (Bsp.: Eltern und erwachsene Kinder, Geschwister). Aus Gründen der Rechtssicherheit sind hinsichtlich der Gewährung von angemessenen Kosten der Unterkunft die Regelungen für eine Bedarfsgemeinschaft nur dann anzuwenden, wenn auch tatsächlich eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II vorliegt[3].

Daher ist in den Fällen der Haushaltsgemeinschaft ab sofort ebenfalls das Rundschreiben 19/2008 anzuwenden.

Beispiel:

Ein Ehepaar lebt mit einem erwachsenen Kind (ü 25) in einer Wohnung in Göttingen zusammen. Alle drei Personen beziehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die tatsächlichen Kosten der Wohnung betragen 600,00 €.

Nach der Rechtsprechung ist bzgl. der Kosten der Unterkunft von einer Wohngemeinschaft auszugehen, in der zwei Bedarfsgemeinschaften zusammenleben, und zwar unabhängig von der Frage, ob zwischen den Verwandten eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt oder nicht. Auf die Eltern entfallen nach der kopfteiligen Aufteilung tatsächliche Kosten der

[1] Urteil vom 07.05.2009, Az.: B 14 AS 14/08 R
[2] Beschluss vom 13.06.2012, Az.: L 13 AS 246/09
[3] Beschluss vom 13.06.2012, Az.: L 13 AS 246/09

Göttingen,
06.03.2017

Auskunft erteilt:
Herr Diederichs

E-Mail:
diederichs@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551/525-2391

Fax:
0551/525-62391

Zimmer:
2616

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
56.1/501100

www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB
Kreis- und Stadtsparkasse Münden
IBAN: DE04260514500000006510
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962

Unterkunft in Höhe von 400,00 €. Diese Kosten der Unterkunft sind für eine Zwei-Personen-Bedarfsgemeinschaft angemessen (Angemessenheitsgrenze für eine Zwei-Personen-BG in Göttingen 402,00 €). Das Kind, das mit den Eltern in einer Wohnung lebt, ist hinsichtlich der Kosten der Unterkunft getrennt zu betrachten. Somit sind auch seine tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von 200,00 € angemessen (Angemessenheitsgrenze für eine Ein-Personen-BG in Göttingen: 392,00 €).

Bei der Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft ist im Fall des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft wie auch bei Vorliegen einer sonstigen Wohngemeinschaft folgende Prüfungsabfolge einzuhalten:

1.) Ermittlung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft

Zunächst ist der Anteil der tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu ermitteln, der auf die einzelnen Bewohner der Wohnung bzw. auf die verschiedenen in der Wohnung lebenden Bedarfsgemeinschaften entfällt. Diese Ermittlung erfolgt grundsätzlich nach Kopfteilen, wenn nicht im Einzelfall abweichende Umstände vorliegen(vgl. o. g. Beispielsfall: der Anteil des Kindes an den tatsächlichen KdU beträgt 1/3 und somit 200,00 €, der Anteil der Eltern an den tatsächlichen KdU beträgt 2/3 und somit 400,00 €).

2.) Prüfung Angemessenheit Kosten der Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft

Es ist in einem nächsten Prüfungsschritt abzugleichen, ob die auf die jeweilige Bedarfsgemeinschaft entfallenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft angemessen sind. Hierbei ist jede Bedarfsgemeinschaft hinsichtlich der Angemessenheitsgrenzen isoliert nur unter Berücksichtigung der Mitglieder der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft zu betrachten. (vgl. o.g. Beispielsfall: dem Kind stehen die für eine Ein-Personen-BG angemessenen Kosten der Unterkunft zu, den Eltern stehen die für eine Zwei-Personen-BG angemessenen Kosten der Unterkunft zu).

3.) Prüfung Einleitung Kostensenkungsverfahren je Bedarfsgemeinschaft

Dementsprechend ist auch bei der Frage, ob Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden, darauf abzustellen, ob die Kosten der Unterkunft der einzelnen in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Bedarfsgemeinschaften für sich betrachtet angemessen sind oder nicht. Es ist keine Betrachtung der Haushaltsgemeinschaft als Ganzes vorzunehmen.

II. Änderung des Leitfadens

Der Passus zur Behandlung von Haushaltsgemeinschaften im Leitfaden wurde bereits entsprechend diesem Rundschreiben geändert.

III. Verfahren

Dieses Rundschreiben ist bei Neu- und Folgeanträgen sowie im Rahmen von Widerspruchsverfahren sowie bei Anträgen nach § 44 SGB X anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

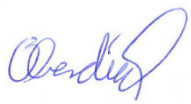

Oberdieck